

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 15****Memmingen, 21. Juni 2002****44. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
19.06.2002	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Finanzhilfe des Freistaates Bayern für Hochwassergeschädigte	161
15.05.2002	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Mindelheim über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	168
12.06.2002	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim über das Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuch	169

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Finanzhilfe des Freistaates Bayern für Hochwassergeschädigte

Vom 19. Juni 2002

1. Finanzhilfeeaktion des Freistaates Bayern

Der Freistaat Bayern hat für Hochwassergeschädigte eine Finanzhilfeeaktion eingeleitet.

Finanzhilfe können Geschädigte erhalten, die unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht bewältigen können.

Für die Beantragung einer staatlichen Finanzhilfe liegen die erforderlichen Vordrucke (siehe Anlage) bei der Stadt Memmingen aus.

2. Für die Antragstellung wird auf folgendes hingewiesen:

a) Versicherbarkeit der Schäden

Es ist zwingende Voraussetzung, dass der Schaden nicht versicherbar ist.

Das heißt, dass für grundsätzlich versicherbare Schäden, wie Zerstörungen oder Beschädigungen durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge oder
- dadurch hervorgerufenen Rückstau in wasserführenden Systemen,

in der Regel keine Hilfe gewährt werden kann.

Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsschutz wegen Verstoßes gegen anerkannte Regeln der Technik (z.B. fehlendes Rückstauventil) abgelehnt wurde.

Aufgrund im Einzelfall unterschiedlicher Versicherungsbedingungen ist daher dem Antrag zwingend beizulegen:

- eine Bestätigung der jeweiligen Gebäude- und/ oder Hausratversicherung, dass das Gebäude/ der Hausrat nicht versicherbar ist (z.B. aufgrund eines außergewöhnlichen Überschwemmungsrisikos) oder
- eine persönliche Erklärung, dass Anstrengungen zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung unternommen wurden, aber erfolglos blieben.

Ohne diese Bestätigung bzw. Erklärung kann der Antrag nicht weiter bearbeitet werden.

b) Weitere Voraussetzungen

aa) Wer kann Finanzhilfen erhalten?

Die Finanzhilfe ist Hilfe zur Selbsthilfe in akuten Notlagen. Sie ist keine Schadenersatzleistung. Voller Ersatz des erlittenen Schadens ist daher nicht möglich.

Für die Entscheidung im Einzelfall ist eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderlich.

(a) Einkommensverhältnisse

Das Jahreseinkommen darf bei Ein- oder Zweipersonenhaushalten den 2 ½ - fachen, bei Drei- oder Mehrpersonenhaushalten den doppelten Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz zuzüglich der Kosten der Unterkunft nicht übersteigen.

Das maximale Jahresnettoeinkommen (einschl. Kindergeld, Wohngeld u.ä.) des gesamten Haushaltes darf beispielsweise folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

- Einpersonenhaushalt:	ca.	8.500 €
- Zweipersonenhaushalt (ohne Kinder):	ca.	15.300 €
- Vierpersonenhaushalt (2 Kinder unter 7 Jahre)	ca.	19.000 €

jeweils zuzüglich der Kosten der Unterkunft.

(b) Vermögensverhältnisse

Das Vermögen darf bei Ein- oder Zweipersonenhaushalten den 2 ½ - fachen, bei Drei- oder Mehrpersonenhaushalten den doppelten Betrag des unverwertbaren oder nicht einzusetzenden Vermögens im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigen.

Das Vermögen(=„Ersparnisse“) des gesamten Haushaltes darf beispielsweise maximal betragen:

- Einpersonenhaushalt (bis 60 Jahre):	ca.	3.200 €
- Zweipersonenhaushalt (bis 60 Jahre):	ca.	4.700 €
- Vierpersonenhaushalt (bis 60 Jahre 2 Kinder):	ca.	4.800 €

bb) Wofür gibt es Finanzhilfen?

Finanzhilfen gibt es für alle unmittelbaren Schäden an Betriebsvermögen (landwirtschaftlich, gärtnerisch, gewerblich oder freiberuflich), an privaten Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen sowie Schäden an Hausrat (in der Regel nur bei lebensnotwendigen Gegenständen, nicht jedoch bei Nahrungsmitteln und bei Wertgegenständen bzw. Sport- oder Freizeitartikeln). Weitere Voraussetzung ist, dass die Behebung der Schäden notwendig und unaufschiebbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Finanzhilfen für die Landwirtschaft, insbesondere für Aufwuchsschäden etc. unmittelbar beim Landwirtschaftsamt zu beantragen sind.

Nähere Auskünfte zur Finanzhilfe-Aktion für die Landwirtschaft erteilt das Landwirtschaftsamt Mindelheim, Sitz Memmingen, Augsburgener Str. 17, Tel.: 08331/ 9516-0.

cc) Welche Schäden sind nicht zu berücksichtigen?

Mittelbare Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Verdienstausfall, Wertminderungen an Betriebs- oder Privatvermögen etc.) sowie Schäden unter € 1.500 können nicht ersetzt werden. Auch Schäden an Kraftfahrzeugen werden nicht ersetzt, da dafür eine Kaskoversicherung abgeschlossen werden kann.

dd) In welcher Form erhalte ich die Mittel?

Die Finanzhilfe wird als Kredithilfe (Verbilligung von zweckgebundenen Darlehen von Kreditinstituten an Geschädigte) und/ oder als Notstandsbeihilfe (einmaliger Zuschuss) gewährt.

Die Schäden müssen durch die Stadt Memmingen festgestellt werden.

Anträge auf Finanzhilfen müssen bei der Stadt Memmingen bis 01. August 2002 eingereicht werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage der Originalbelege.

Bei Nichtvorliegen dieser genannten Voraussetzungen wird gebeten, von einer Antragstellung abzusehen.

3. Auskünfte, Ansprechpartner

Weitere Auskünfte, Anträge und ein Merkblatt zur Finanzhilfe für Hochwassergeschädigte sind erhältlich bei der Stadt Memmingen im Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 105. Ansprechpartner: Herr Götzeler, Telefon: 08331/ 850-190.

Memmingen, 19. Juni 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Antrag auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe nach den Finanzhilferichtlinien

Antrag auf Gewährung von

- Notstandsbeihilfe
 Kredithilfe
 Staatsbürgerschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

1. Persönliche Verhältnisse			
		Antragsteller	Ehegatte
	Name		
	Vorname		
	Geburtsdatum		
	Beruf		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon		
	Kinder und sonstige im Haushalt lebende Angehörige		
	Name, Vorname, Alter, Beruf und ggf. Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller		
	Bankverbindung		
	Konto-Nr.	BLZ	
	Kreditinstitut		
	Betriebsnummer (bei Landwirten)		
	Vorsteuerabzugsberechtigt (nur bei Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen)		
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

2.	Schadensereignis, Schadensart und -höhe sowie Finanzierung der Schadensbeseitigung	
2.1	Schadensereignis	
	Schadenstag	Uhrzeit
	Schadensart	
	Schadenshergang	
2.2	Schadensart und -höhe	
	Art der Schäden	Gesamtschadensbetrag €
	private Gebäudeschäden (Art und Lage des Gebäudes, Eigentumsverhältnisse auf gesondertem Blatt angeben)	
	Hausratschäden (Schadensaufstellung beifügen)	
	Schäden an gewerblichem und freiberuflichem Vermögen	
	Schäden an landwirtschaftlichem und gärtnerischem Vermögen	
	Gesamtschaden	
2.3	Finanzierung der Schadensbeseitigung	
	Art der Finanzierung	€
	Gesamtschaden	
	./.. Eigene Arbeitsleistung	
	./.. Steuervorteile (z.B. Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuer, Verlustrücktrag, Sonderabschreibungen, Sofortabzug von Reparaturen)	
	./.. Sonstige Hilfen (z.B. Verwandten- und Nachbarschaftshilfen, Versicherungsleistungen, Schadenersatzansprüche)	
	Verbleibender Betrag	
	./.. Eigenmittel	
	./.. Bankkredit	
	ungedeckter Finanzierungsanteil	

3.	Wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers und der im Haushalt lebenden Kinder und sonstigen Angehörigen im Jahr vor der Antragstellung:			
3.1	Einkünfte laut letztem	Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und Unterlagen beilegen		
		Antrag- steller	Ehegatte	Kinder
	Einkommensteuerbescheid/ Lohnsteuerjahresausgleich			sonstige im Haushalt lebende Angehörige
	Rentenbescheid			
	Lohn-/Gehaltszettel			
	Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Wirtschaftsjahre			
	monatliches Kindergeld	€		
	Soweit vorstehend nichts angekreuzt werden kann:			
	Art der Einkünfte		Höhe der Einkünfte (€)	
3.2	Ausgaben (soweit aus Steuerbescheiden nicht ersichtlich)			
			€	
	Beiträge zur Sozialversicherung			
	Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten)			
3.3	Vermögen (bitte ggf. Vermögensteuerbescheid beilegen)			
	Art des Vermögens (z.B. Bargeld, Kontoguthaben, Wertpapiere, Grundstücke, landwirtschaftliche Fläche, Viehbestand)		Betrag (im Zeitpunkt der Antragstellung)	
3.4	Schulden			
	Art der Schulden		Betrag (im Zeitpunkt der Antragstellung)	
3.5	Sonstige Angaben			
			€	
	monatliche Miete (einschl. Nebenkosten)			

4.	Erklärung des Antragstellers und seiner im Haushalt lebenden volljährigen Angehörigen
4.1	Ich/Wir nehme(n) davon Kenntnis, daß kein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Finanzhilferichtlinien besteht.
4.2	Ich/Wir versichere (versichern), daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden, daß sie vollständig sind und nachgewiesen werden.
4.3	Ich/Wir bin (sind) damit einverstanden, daß das zuständige Finanzamt zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags Auskunft aus den Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuerakten erteilt.
4.4	<p>Ich/Wir nehme(n) davon Kenntnis, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorstehenden Angaben zu den Nummern 1 bis 3, - die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, - die Angaben im Verwendungsnachweis und in den ergänzenden Unterlagen, - die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen, - Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung <p>subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann (können).</p>
4.5	Die Angaben zu den Nummern 1 bis 3 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten der Nummern 1 bis 3 zu diesem Zweck bin ich (sind wir) einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/Ehegatte

Unterschrift volljähriger Kinder

Unterschrift volljähriger im Haushalt lebender Angehöriger

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Mindelheim
über die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen
Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 571029040

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 15. Mai 2002
Sparkasse Memmingen-Mindelheim
Der Vorstand

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über das Aufgebot eines verlorengegangenen
Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Kto-Nr. 12596219

ist verlorengegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Schalterhalle der Sparkasse.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 12. Juni 2002
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand